

Herrschaftliche Autorität und genossenschaftliche Autonomie in Eiderstedt bis 1864

Von Manfred Jessen-Klingenberg

Eines der großen Themen der europäischen Geschichte wird umschrieben durch zwei einander antithetisch zugeordnete Begriffe: Herrschaft und Genossenschaft. Vom frühen Mittelalter an beobachten wir in der Geschichte Europas zwei Grundformen im Aufbau menschlicher Gemeinwesen, die herrschaftlich und die genossenschaftlich geprägte Ordnung. So beruhte z. B. der spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Ständestaat vorwiegend auf genossenschaftlicher, der absolutistische Staat auf herrschaftlicher Grundlage. Diese Unterscheidung ist aber nicht nur auf die staatliche, sondern gleichfalls auf die territoriale, die regionale, die kommunale wie auf die ständische Ordnung anzuwenden. Dabei schließen sich das herrschaftliche und das genossenschaftliche Prinzip keineswegs gegenseitig aus. Von einem genossenschaftlich strukturierten Gemeinwesen, wie etwa der mittelalterlichen Stadt, wurde in vieler Hinsicht Herrschaft ausgeübt. Andererseits verbürgte die Herrschaft des deutschen Kaisers, ihrer Schutzmacht, gerade die Existenz der freien Reichsstädte. Es ist das Wechselspiel der beiden Prinzipien, ihre gegenseitige Abgrenzung, Abhängigkeit und Durchdringung, das die europäische Geschichte bis auf den heutigen Tag in weitem Maße kennzeichnet. Hier ist nicht der Ort, auf diese vielerörterten und vielschichtigen Zusammenhänge einzugehen¹⁾. Ein Teilaspekt möge im folgenden verdeutlicht werden.

In den ländlichen Gebieten Europas war bis in die Zeit der Agrarreformen hinein die herrschaftlich-obrigkeitliche Ordnung bestimmend. „Die weitaus überwiegende Masse der Bauern war bis ins 18. Jahrhundert in irgendeiner Weise von der ‚Herrschaft‘, der Grund- und Gerichtsherrschaft, abhängig, ihr ‚untertan‘.“²⁾ Freilich gab es auch bemerkenswerte Ausnahmen. In Schweden waren die Bauern sogar auf dem Reichstag vertreten. In der Schweiz entstand auf bäuerlich-genossenschaftlicher Grundlage ein selbständiger Staat. Eine weitere, nicht weniger bedeutsame Ausnahme bildet der Nordseeküstensaum von Ostfriesland bis herauf zu den Nordfriesen³⁾. Der Kampf mit dem Meer, der nur von einer Gemeinschaft zu bestehen war, führte hier zur Bildung von zahlreichen genossen-

schaftlichen Zusammenschlüssen, zu Deich-, Siedlungs- und Rechtsgenossenschaften und zur Entstehung von politischen Gemeinden unterschiedlicher Größe und Struktur, von denen einige bis in die staatliche Sphäre emporstiegen. Der Dithmarscher Bauernstaat konnte bis zum Jahre 1559 seine Unabhängigkeit bewahren⁴⁾.

Ebenso wie Dithmarschen sind auch die autonomen Gemeinden Ost- und Westfrieslands, ihre Entstehung, ihr Aufbau und ihre Entwicklung, vor allem für die Zeit des hohen und späten Mittelalters, Gegenstand der historischen Forschung und Diskussion gewesen. Für Nordfriesland, insbesondere für die Landschaften Nordstrand, Sylt und Föhr, bleibt dagegen noch vieles zu tun. Eine Ausnahme bildet lediglich die Landschaft Eiderstedt⁵⁾, wenn auch die inneren Verhältnisse der drei Lande Eiderstedt, Everschop und Utholm im Mittelalter nur wenig erhellt sind und aufgrund der spärlichen Quellen wohl größtenteils im Dunkeln bleiben werden.

Wenn die schleswig-holsteinische Geschichte gelegentlich als „kompliziert“ bezeichnet wird, so denkt man dabei in erster Linie an die territoriale Zersplitterung des Landes im 16., 17. und 18. Jahrhundert, an die schwer überschaubaren dynastischen Verbindungen und die damit zusammenhängenden erbrechtlichen Fragen. Aber nicht die — im übrigen gar nicht so wirren — dynastischen Verwicklungen sind es, die die Geschichte Schleswig-Holsteins vorwiegend kennzeichnen; für andere Territorien gilt häufig Gleiches. Vielmehr ist es die bunte Vielfalt in Sprache, Volkstum, Wirtschaft, Recht und Verwaltung, die der Landesgeschichte ihr unverwechselbares Gepräge verleiht⁶⁾. So ist auch in der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Bauern auf dem schmalen Landrücken zwischen Nord- und Ostsee ein steiles Gefälle von einer freiheitlich-genossenschaftlichen zu einer herrschaftlich-obrigkeitlichen Ordnung zu beobachten. Die Bauern im östlichen Hügelland waren in den vergangenen Jahrhunderten vorwiegend gutsuntertänig und leibeigen; den freien Bauern auf dem Mittelrücken stand eine gewisse Mitwirkung bei der Rechtspflege und der Verwaltung in ihren Dörfern, Harden oder auch Ämtern zu. Im weitesten Maße jedoch konnten die wohlhabenden Bauern in den Landschaften der Westküste und auf Fehmarn ihre autonome Stellung wahren.

Landschaften waren, wie Nikolaus Falck es formulierte, Gebiete, die „ehemals entweder ganz selbständige Länder, oder doch im Besitze besonderer Privilegien waren, namentlich das Recht einer freien inneren Verwaltung ausüben.“⁷⁾ Diese Definition ist heute richtiger als zu Falcks Zeiten. Da es auch damals noch durchaus solche Landschaften gab, hätte sie im Präsens abgefaßt werden müssen. Freilich waren die Organe der Selbstverwaltung in einer Reihe von Landschaften mit der Zeit aus verschiedenartigen Ursachen verkümmert, so daß diese auf die Stufe der Ämter herabgesunken waren. Die Eiderstedter Eingesessenen hatten jedoch noch im 18. und im 19. Jahrhundert die landschaftliche Verfassung

ausgebaut und ständig besser geordnet. Falck hat die mittelalterlichen Verhältnisse in den Landschaften im allzu hellen Licht germanischer Volksfreiheit gesehen, so daß ihm die Gegenwart mehr als es recht war verfinstert erschien. Das gilt auch von seinen Kollegen, den „älteren Liberalen“, wie Michelsen und Dahlmann, die sich große Verdienste um die mittelalterliche Geschichte Dithmarschens und Nordfrieslands erworben haben. Sie alle waren davon überzeugt, daß die alte Volksfreiheit, der sie wieder zum Leben verhelfen wollten, von der wachsenden Fürstenmacht im 16. und 17. Jahrhundert gewaltsam beseitigt oder wenigstens in erheblichem Maße beschnitten worden sei. Mit anderen Worten: sie sahen einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den einstigen freiheitlich-genossenschaftlich strukturierten Gemeinden und der vorrückenden landesherrlichen Macht, die den Sieg davongetragen habe. Diese Anschauung ist lange gültig geblieben, und bis heute hin ist die Spätzeit der Landschaften — von wenigen Ausnahmen abgesehen⁸⁾ — von der historischen Forschung außer acht gelassen worden. Gerade am Beispiel Eiderstedts läßt sich zeigen, daß von einer prinzipiellen Gegnerschaft zwischen der fürstlichen Herrschaft und der landschaftlichen Selbstverwaltung an der schleswig-holsteinischen Westküste nicht die Rede sein kann.

Die drei Lande Eiderstedt, Everschop und Utholm schlossen sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit den anderen zum Utland gehörenden Harden den Herzögen von Schleswig an. Bei der Landesteilung von 1544 wurde Eiderstedt als zum Gottorfer Anteil gehörig Herzog Adolf zugesprochen. Die „Gottorfer Zeit“ endete 1713, als der dänische König Friedrich IV. die Landschaft mit den übrigen gottorfischen Anteilen des Herzogtums Schleswig in seinen Besitz nahm. Im Jahre 1864 war auch für Eiderstedt die Zeit der königlich-dänischen Landesherrschaft beendet.

Über die Frage, in welchem grundsätzlichen Verhältnis die landesherrliche Autorität und die landschaftliche Autonomie zueinander standen, gibt ein Blick auf die Geschichte der landschaftlichen Privilegien Auskunft. Bei einem Thronwechsel ließ sich die Landschaft jeweils ihre Privilegien vom neuen Landesherrn bestätigen. Diese bestanden zum geringsten Teil in materiellen Vorteilen, in der Befreiung von allgemeinen Lasten und Abgaben. Es handelte sich vielmehr um „Gewohnheiten und Gebräuche“ sowie um geschriebene und ungeschriebene Gesetze, die die Form und Arbeitsweise der landschaftlichen Selbstverwaltung bestimmten. Aber auch landesherrliche Gesetze und Verfügungen, die mit der Zeit feste Bestandteile der Landschaftsverfassung geworden waren, gehörten dazu. Die verschiedenen Gebräuche, Einzelprivilegien und Verordnungen begründeten die Autonomie der Landschaft auf drei Gebieten: im Deichwesen, in der Steuer- und Finanzverwaltung und in Recht und Gericht. Zu den wichtigsten schriftlich fixierten Privilegien zählten das Landrecht von 1591, die Deichordnung von 1595, das Stallerprivileg von 1590 und dessen Konfirmation von 1679, die Gewerbefreiheit (1674), das Justizreglement von 1696,

der Vergleich mit den Landschreibern von 1708, der das Recht der freien Kontrakterrichtung festlegte, das Recht der freien Propstwahl durch das Eiderstedter Ministerium sowie die Befreiung vom Landausschuß (1755 bis 1800)⁹⁾. Die Privilegienbestätigung bedeutete in erster Linie immer die Anerkennung der landschaftlichen Selbstverwaltung durch den Landesherren.

In Gottorfer Zeit waren dafür jedesmal beträchtliche Summen zu zahlen, die meistens in langwierigen und hartnäckigen Verhandlungen zwischen der Landschaft und dem Herzog ausgemacht wurden. Alle Gottorfer Herzöge haben nach ihrem Regierungsantritt die Eiderstedter Privilegien konfirmiert. Bei den vorangehenden Verhandlungen wurden grundsätzliche Fragen so gut wie nie berührt. Es ist von landesherrlicher Seite niemals der Gedanke erwogen worden, die Privilegien nicht zu bestätigen oder gar die landschaftliche Selbstverwaltung zu beseitigen. Den Gottorfern lag vor allem daran, von der wohlhabenden Landschaft möglichst viel Geld für ihre stets leeren Taschen herauszuhandeln¹⁰⁾. Solange die Landschaft ihre Steuern und Abgaben regelmäßig und pünktlich entrichtete und darüber hinaus noch in der Lage war, dem Landesherren hohe außerordentliche Zahlungen zu leisten und sogar Kredite zu gewähren, konnte er kein Interesse daran haben, ihre innere Autonomie zu beseitigen und die Verwaltung in die Hände seiner Beamten zu legen. Denn eben die wichtigste Aufgabe, das Land gegen die Meeresfluten zu schützen, vermochten allein die sachkundigen Eingesessenen zu erfüllen.

Schon in der Urkunde Adolfs VIII. von 1454, der ältesten uns erhaltenen Privilegienbestätigung, wurden den Eiderstedtern ihre Rechte und Freiheiten zugesichert, „uppe dat se deste flitiger beholden ere lande und bewaren de mit diike unde damme.“ Auch die Eiderstedter selbst haben bei den Verhandlungen und in ihren Eingaben immer mit Recht hervorgehoben, daß die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien nicht nur in ihrem eigenen, sondern ebenso sehr im Interesse des Landesherrn notwendig sei.

Um die Erhaltung einzelner Privilegien, besonders wenn es sich um wirkliche Bevorzugungen handelte, haben die Landschaftsvorsteher freilich fortwährend mit den Landesherren und ihren Behörden ringen müssen — auf die Dauer gesehen mit sehr geringem Erfolg. Denn am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte die Landschaft fast alle Vorrechte verloren. Auf ihnen beruhte jedoch nicht ihre Selbstverwaltung.

Aber auch ihr Fortbestand war zeitweise gefährdet: zu Beginn und gegen Ende der königlich-absolutistischen Zeit. Vom ersten dänischen Landesherren, Friedrich IV., wurden die Privilegien Eiderstedts und die der anderen Landschaften nicht konfirmiert¹¹⁾. Der König beabsichtigte, Schleswig allmählich verwaltungsmäßig an Dänemark anzugliedern. Dazu hätten die zahlreichen und vielgestaltigen Sonderrechte und Sonderformen im Lande beseitigt werden müssen. Die Eiderstedter haben auf ihre Eingaben nie eine Antwort bekommen und begannen schon zu resignieren.

Der Nachfolger Friedrichs IV., Christian VI., dessen Thronbesteigung zu tiefgreifenden Veränderungen am Hofe und in der Verwaltung führte, gab die Uniformierungspläne auf. Im November 1730 gab er durch ein Patent bekannt, daß er entschlossen sei, die Einwohner des Herzogtums Schleswig „bey Ihren wohlhergebrachten und erhaltenen Privilegien“ zu lassen. Auf Anraten des Amtmannes und Stallers von Gersdorff entsandte die Eiderstedter Landesversammlung im Februar 1731 den Rat- und Lehnsmann Peter Hanns Hardings und den Landsekretär Diederich Volquards als Deputierte nach Kopenhagen. Die beiden Abgesandten haben dort fast drei Monate lang verhandelt, denn es galt, die Privilegien gleichsam neu zu erwerben. Die zum Teil schwierigen Verhandlungen, die nicht nur die Privilegien betrafen, können hier nicht wiedergegeben werden, so aufschlußreich sie in vieler Hinsicht sind¹²⁾. Nachdem Volquards und Hardings namens der Landschaft ein Donativ in Höhe von 10 000 Rtl. zugesichert hatten, wurden alle Privilegien, „so annoch gültig und auf heutige Zeiten applicables sind“, bestätigt. Nicht mehr zeitgemäß erschienen dem absolutistischen Staat vor allem Befreiungen von allgemeinen Lasten. Die politischen Rechte, ihre Selbstverwaltung in den verschiedenen Bereichen, gewährte er der Landschaft in vollem Umfang.

Bei den Thronwechseln in den Jahren 1746 und 1766 wurden die Privilegien ohne jede Schwierigkeit konfirmiert. Die Landschaft erlegte jedesmal ein Donativ in der Höhe, wie es 1731 festgelegt worden war. Die Summe wurde nicht mehr wie in Gottorfer Zeit und bei der ersten königlichen Konfirmation ausgehandelt. Der Gesamtstaat war nicht darauf angewiesen, um möglichst große „dons gratuits“ zu feilschen.

Dennoch führten die Landesvorsteher in den Jahren von 1835 bis 1842 wegen des Donativs eine erbitterte Auseinandersetzung mit den Oberbehörden, insbesondere mit der Rentekammer.

Nach der Thronbesteigung Friedrichs VI. im Jahre 1808 hatten die zentralen Behörden auf ihre Vorstellung hin die Zustimmung des Königs erhalten, daß fortan alle Privilegien, in denen steuerliche Vorzüge und Ausnahmen von der ordentlichen Jurisdiktion oder „andere Exemptionen“ ausgesprochen wurden, nur noch mit der einschränkenden Klausel „insoweit nicht durch spätere allgemeine Anordnungen eine Abänderung getroffen ist oder noch getroffen werden möchte“ zur Bestätigung vorzulegen seien. Diese Einschränkung war notwendig geworden, nachdem am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts neue Steuer- und Militärgesetze im Widerspruch zu althergebrachten Privilegien, insbesondere zum Steuerbewilligungsrecht der Ritterschaft erlassen worden waren¹³⁾. Es sollte verhindert werden, daß der Landesherr Sonderrechte konfirmierte, die nicht mehr in Kraft waren oder im Interesse des Ganzen einmal beseitigt werden mußten.

1835 teilte die Rentekammer der Landschaft Eiderstedt mit (nachdem ihre Eingabe um Bestätigung der Privilegien fast 30 Jahre unerledigt ge-

blieben war), die Konfirmation könne nur mit der einschränkenden Klausel erfolgen. Auch habe die Landschaft zuvor das übliche Donativ einzuzahlen.

Die Eiderstedter hatten inzwischen ihre landschaftliche Verfassung im neuen und vertieften Sinn zu begreifen gelernt. Sie rechtfertigten ihre Selbstverwaltung nicht mehr vorwiegend mit dem Argument, daß sie den Kampf mit dem Meer aus eigener Kraft zu führen hätten. Sie hatten inzwischen die Ideen der älteren Liberalen übernommen, die auf der Grundlage der noch bestehenden Kommunalverfassungen einen konstitutionellen Staat errichten wollten¹⁴⁾. Wie die Liberalen (Falck, Michelsen, Dahlmann) begriffen die Eiderstedter ihre Selbstverwaltung nunmehr als eine Pflanzstätte gemeinnütziger bürgerlicher Tugenden und Fähigkeiten. Um so mehr waren sie von dem Wert und der Notwendigkeit ihrer autonomen Stellung überzeugt. So heißt es in der Huldigungsadresse, die die Landesvorsteher zu Beginn des Jahres 1840 Christian VIII. übersandten: In ihrer geregelten Kommunalfassung werde „alles frei und offen berathen, willig und mit Liebe ausgeführt und diese Ausführung von Betheiligten redlich überwacht. Durch eine solche Verfassung wird ein selbständiges, gemeinnütziges Handeln hervorgerufen und eine Energie des Geistes und Willens entwickelt, die gewiß ersprießlich zum Wohle des Ganzen wirkt und den Allerhöchsten Schutz verdient.“ Hinzu kam, daß sich auch bei der Eiderstedter Bevölkerung, die von jeher das historische Recht als Waffe im Kampf für ihre Sonderrechte benutzt hatte, das Rechtsbewußtsein seit Beginn des 19. Jahrhunderts vertieft hatte und empfindsamer geworden war.

Die einzelnen Phasen der Auseinandersetzung zwischen der Landschaft und der Rentekammer zu schildern, ist hier kein Platz¹⁵⁾. Das Grundsätzliche mag genügen: Den Landesvorstehern erschien eine klausulierte Bestätigung ihrer Privilegien wertlos, da deren Aufrechterhaltung damit keineswegs gewährt sei. Deshalb lehnten sie es entschieden ab, als Gegengabe das Donativ zu erlegen. Ja, das Donativ sei überhaupt keine schuldige Gegenleistung, sondern eine „freiwillige Oblation“, die mit der Konfirmation der Privilegien in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen könne. Ein Donativ, so heißt es in den Eingaben der Landesversammlung, sei schon dem Wortsinne nach (donare = schenken) keine pflichtige Leistung, und überdies sei diese Einrichtung nicht mehr zeitgemäß. Jetzt zeigte sich, daß die Landesvorsteher das Donativ nicht mehr — wie noch im 18. Jahrhundert — nüchtern-pragmatisch als eine Kaufsumme betrachteten, sondern es nach strengen Maßstäben des Rechts beurteilten. Daher konnte auch das Angebot der Rentekammer, das „don gratuit“ auf die Hälfte zu ermäßigen, die Vorsteher in ihrer Haltung nicht erweichen.

Absolutistisches Machtdenken und ein unbestechliches Rechtsdenken, Methoden und Denkweisen des 18. und des 19. Jahrhunderts, standen einander unversöhnlich gegenüber. Auch die Eiderstedter erkannten nicht

immer, worum es der Kopenhagener Behörde ging. Es war nicht ihre Absicht, die Privilegien zu beseitigen und die landschaftliche Verfassung „dem gänzlichen Einsturz“ nahezubringen oder aufzuheben, wie es in den Eingaben der Vorsteher immer wieder heißt. Der Rentekammer lag in erster Linie daran, die Forderung nach dem Donativ durchzusetzen.

Der Gegensatz verschärfte sich noch, als die 1834 gebildete Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf auch der Landschaft Eiderstedt 1837 einen Schuldentilgungsplan vorzuschreiben versuchte, der, wäre er durchgeführt worden, in der Tat ihre freie Finanz- und Steuerverwaltung in hohem Maße eingeschränkt hätte¹⁶⁾. Nunmehr waren die Vorsteher erst recht nicht dazu zu bewegen, die klausulierte Bestätigung hinzunehmen, da sie dann zugleich auf das Recht hätten verzichten müssen, gegen diese „bereits getroffene Abänderung“ ihrer Privilegien zu protestieren. Als König Friedrich VI. 1839 starb, war die Auseinandersetzung mit der Rentekammer noch nicht beigelegt. Die Privilegien blieben unbestätigt.

Beim neuen Landesherrn, Christian VIII., der zu Beginn seiner Regierung ankündigte, er wolle vor allem die kommunale Selbstverwaltung fördern, suchten und fanden die Eiderstedter Verständnis und Hilfe. Zunächst hatten sie es jedoch noch mit der Rentekammer zu tun, die in der Frage des Donativs nicht nachgeben wollte. Auch die Gutachten des Amtmannes und Oberstallers von Krogh, der der Landschaft, wenn es um ihre Privilegien ging, stets tatkräftig zur Seite stand, beeindruckten die Beamten in Kopenhagen nicht. Krogh hatte von Anfang an geraten, auf das Donativ zu verzichten, und dabei immer wieder die Leistung und die Bedeutung der Eiderstedter Selbstverwaltung für den Staat hervorgehoben: „Jene Landschaft, die aus eigener Kraft ihren Boden dem Staate im Kampf mit dem sie umschließenden Meere erhalten und siegreich allem Andrange desselben widerstanden hat, entrichtet gegenwärtig an direkten und indirekten Steuern circa 200.000 Rbtl. jährlich, ohne daß von dieser Abgabe das geringste, sei es zur Besoldung der ihr vom Staate gesetzten Beamten oder sonst an sie zurückfließt. Ihr Verhältnis hat mithin einen eigentümlichen Charakter und unterscheidet sich sehr wesentlich von dem der sonstigen Landkommunen.“

Der König selbst führte schließlich die Entscheidung herbei. Anfang 1842 hob er die härtesten Bestimmungen des Schuldentilgungsplanes auf, so daß die Freiheit der Finanzverwaltung den Eiderstedtern erhalten blieb¹⁷⁾. Jetzt konnten sie auch die Vorbehaltsklausel akzeptieren. Als Christian VIII. im Herbst des Jahres die Landschaft besuchte, wurden die Vorsteher wegen des Donativs vorstellig. Die Entscheidung des Königs fiel vollkommen in ihrem Sinne aus: Größe und Darbringung des Donativs „als eines altherkömmlichen Zeichens der Untertanentreue und Anhänglichkeit an den Landesherrn“ sollten „stets dem eigenen Gutbefinden der Landschaft überlassen bleiben“. Die Konfirmation erfolgte unentgeltlich, also unabhängig von der Zahlung des Donativs.

Nach der schleswig-holsteinischen Erhebung gaben die Vorsteher die 1842 errungene Position teilweise selbst auf. Der konservative, gesamtstaatlich-loyale Amtmann und Oberstaller Johannsen¹⁸⁾ sprach sich in seinem Bericht, den er zum Antrag der Eiderstedter zu erstatten hatte, für die Bestätigung der Privilegien aus. Zwar habe die Landschaft an der schleswig-holsteinischen Erhebung teilgenommen, jedoch komme die Verweigerung der Konfirmation einer Strafe gleich, die vom König nicht beabsichtigt sein könne. Johannsen schloß sich grundsätzlich dem Urteil von Kroghs an, in dessen Berichten die Gerechtsame der Landschaft eine „durchaus richtige Würdigung“ gefunden hätten. Die Frage des Donativs ließ er „geflossentlich“ unberührt.

Die Vorsteher konnten nach der Erhebung nicht wieder eine Auseinandersetzung mit den königlichen Oberbehörden und Beamten riskieren, und es war erst recht nicht zu erwarten, daß der König selbst sie wiederum in Schutz nehmen würde. Als Friedrich VII. am 25. Oktober 1854 Tönning besuchte, handelten sie von sich aus. Die am gleichen Tage zusammengetretene Landesversammlung erklärte, daß sie die landschaftlichen Privilegien „für die Landschaft als eine wahre Lebensfrage“ ansehe, und beschloß, „ihrem jetzigen allergnädigsten Könige das volle Donativ, wie es seit Jahrhunderten üblich, alleruntertänigst zu offerieren“. Den Charakter einer freiwilligen Gabe behielt es auch jetzt noch. Aber den Grundsatz, daß die Privilegienbestätigung nicht von der Darbringung des Donativs abhängig sein könne, gaben die Vorsteher preis. Es waren keine opportunistischen Überlegungen, die sie dazu bewogen. Für sie handelte es sich darum, eine „Lebensfrage“ zu lösen, die Aufrechterhaltung der landschaftlichen Verfassung zu sichern. Auch waren die Eiderstedter, wie die Mehrzahl der Landbevölkerung, der Zwietracht und der Unruhen müde und durchaus zur Versöhnung mit der wiedergekehrten dänischen Landesherrschaft bereit. Mit dem Angebot des Donativs konnten sie zugleich eindrucksvoll ihre Loyalität bezeugen.

Die Privilegien wurden bald darauf konfirmiert; ausgenommen war das Recht der freien Propstwahl durch das Eiderstedter Ministerium¹⁹⁾ und das Recht der Wahl eines landschaftlichen Physikus²⁰⁾. Die Beseitigung dieser beiden Privilegien tat der landschaftlichen Selbstverwaltung jedoch kaum Eintrag. Das hätte auch nicht die Absicht der königlichen Behörden und Beamten sein können, denn sie alle waren von dem großen Wert der autonomen Einrichtungen Eiderstedts für das Ganze überzeugt. Bei den Auseinandersetzungen um die Konfirmation der Landschaftsprivilegien war zunächst nie ihr weiterer Fortbestand in Frage gestellt worden. Einzig das Donativ und die Vorbehaltsklausel hatten zu den Verwicklungen geführt. Herrschaftlicher Absolutismus und genossenschaftliche Autonomie in der Landschaft Eiderstedt hatten nie im prinzipiellen Gegensatz zueinander gestanden.

Erst die Ereignisse in den letzten Monaten der königlichen Herrschaft führten fast zum Zusammenbruch der Eiderstedter Selbstverwaltung. Als Christian IX., der „Protokollprinz“, am 15. November 1863 den Thron bestiegen und drei Tage später die Novemberverfassung unterzeichnet hatte, versuchte die Regierung, sich möglichst schnell der Loyalität der Beamten in den Herzogtümern zu versichern. Innerhalb von drei Tagen sollten sie dem König den Homagialeid leisten. Oberstaller Johannsen verlangte auch von den Kommunalbedienten Eiderstedts, das Eidesformular zu unterschreiben. Diese Forderung „wurde von vielen in diesem Augenblick als eine unzulässige Gewissensbindung an die eiderdänische Politik empfunden.“²¹⁾ Sie bewirkte gerade das Gegenteil von dem, was sie bezweckte: jetzt erst gab die Mehrzahl der konservativen Eiderstedter Landesvorsteher ihre gesamtstaatlich-loyale Haltung auf. „Nun sollte der personelle Bestand der landschaftlichen Selbstverwaltung davon abhängig sein, daß jeder einzelne Kommunalbeamte sich mit einer Art Untertaneneid direkt auf den König verpflichtete. Das bedrohte die innere Freiheit der Eiderstedter Selbstverwaltung in ihrem wesentlichen Kern.“²²⁾

Dreizehn Rat- und Lehnsleute unterschrieben das Blankett sogleich, einundzwanzig weigerten sich. Im Laufe der nächsten beiden Monate wurden die beiden Pfennigmeister, die Mehrzahl der Vorsteher und der Landsekretär von ihren Ämtern suspendiert. Am 28. Januar 1864 — also in den letzten Stunden der königlichen Herrschaft — entließ sie der Oberstaller auf Anordnung des Ministeriums für Schleswig. Nachdem preußisch-österreichische Truppen am 1. Februar die Eider überschritten hatten, traten die entlassenen Kommunalbedienten wieder in ihre Funktionen ein. Die königlich-dänische Herrschaft war beendet.

Eine neue Zeit begann, in der auch die Eiderstedter Selbstverwaltung, die nur von einer dünnen Schicht von Grundbesitzern getragen wurde, einer neuen Ordnung Platz machen mußte. Es wäre denen, die dem preußischen Staat vorwerfen, er habe „die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Ordnung der staatlichen Angelegenheit“ verkümmern lassen, und die nur „mit tiefer Trauer“ auf das Verlorene zurückblicken²³⁾, vieles entgegenzuhalten. Hier sei nur gefragt, ob die Alteiderstedter Selbstverwaltung bei einer Fortdauer des Gesamtstaates oder nach Errichtung eines Eiderstaates erhalten geblieben wäre. Die Vorgänge um die Jahreswende 1863/64 geben eher eine negative Antwort. Denn die Bedeutung dieser Ereignisse für die Eiderstedter Autonomie ist darin zu sehen, daß ihre künftige Existenz abhängig gemacht wurde von der politischen Einstellung ihrer Träger, die sich gerade damals vom gesamtstaatlichen Denken lösten. Insofern war das, was 1863/64 geschah, neuartig.

Wendet man den Blick zurück, so wird deutlich, daß die innere Verfassung Eiderstedts nur selten von der landesherrlichen Macht bedroht gewesen ist. Nur wenn die Angleichungspolitik Friedrichs IV. fortgesetzt worden wäre, hätten die gewachsenen Formen der Selbstverwaltung

wahrscheinlich obrigkeitlichen Einrichtungen weichen müssen. Im Donativstreit war die Eiderstedter Verfassung lediglich mittelbar in ihrem Bestande gefährdet. Der fürstlich-gottorfische und der königlich-absolutistische Staat waren keine Gegner der landschaftlichen Autonomie.

Anmerkungen:

- 1) Hingewiesen sei auf den Aufsatz von K. D. Erdmann, Themen der europäischen Geschichte: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 6. Jg. 1955, S. 6 ff. Eine treffliche Erörterung der Problematik gibt K. Jordan, Herrschaft und Genossenschaft im deutschen Mittelalter, ebenda, 12. Jg. 1961, S. 104 ff.; hier auch weitere Literaturangaben.
- 2) O. Brunner, Europäisches Bauerntum, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 2. Jg. 1951, S. 404.
- 3) Hierzu die zusammenfassenden Würdigungen von H. Aubin, Das Schicksal der schweizerischen und friesischen Freiheit, Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Bd. 32, 1952, S. 21 ff. und: Von den Ursachen der Freiheit der Seelände an der Nordsee, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Phil.-Hist. Klasse, 1953, S. 29 ff.
- 4) Über Dithmarschen jetzt die Untersuchungen von H. Stöob, Die dithmarschen der schweizerischen und friesischen Freiheit, Grundfragen der Siedlungs- und Rechtsgeschichte in den Nordseemarschen, Heide 1951, und Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959. Für die Zeit nach der Eroberung: R. Hansen, Behördenorganisation und Verfassung Süderdithmarschens von 1559 bis 1867, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 55 (1926); vor allem ist die ertragreiche Untersuchung von W. Klüver zu nennen: Die Landschaft Norderdithmarschen unter den Gottorfern, Heide (1939). Zusammenfassend und weiterführend: M. Steinhäuser, Kommunalverfassung in Dithmarschen: Jahrbuch des Vereins für Dithmarscher Landeskunde (11) 1932, S. 13 ff.
- 5) Hier sind zunächst die Untersuchungen von V. Pauls zu nennen: Zur Geschichte der Eiderstedter Gerichtsverfassung: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 57 (1928), S. 169 ff.; und: Die Entstehung des Deichgrafenamts in Nordfriesland: Festschrift für M. Pappenheim, Breslau 1931, S. 19 ff. Für die Gottorfer Zeit s. R. Kuschert, Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt unter den Gottorfern (1544—1713): Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 78 (1954), S. 50 ff.; über Eiderstedt nach 1713: M. Jessen-Klingenberg, Eiderstedt 1713—1864, Landschaft und Landesherrschaft in königlich-absolutistischer Zeit, Phil. Diss. Kiel 1962; diese Arbeit wird demnächst in der Reihe „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins“ im Druck vorliegen. Weitere Spezialliteratur ist in den genannten Arbeiten angegeben.
- 6) Das hat A. Scharff immer wieder mit Recht betont; s. vor allem A. Scharff, Schleswig-Holstein in der europäischen und nordischen Geschichte, Kiel 1955.
- 7) N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 1, S. 25.
- 8) Als solche Ausnahmen sind die Untersuchungen von Klüver, Hansen, Steinhäuser (Dithmarschen), Kuschert und Jessen-Klingenberg (Eiderstedt) anzusehen.
- 9) Die meisten Privilegien sind abgedruckt im Corpus Statutorum Slesvicensium, Bd. 1, Schleswig 1794. Vgl. auch Jessen-Klingenberg, Eiderstedt 1713 bis 1864, S. 6 ff.
- 10) Dazu Kuschert, Landesherrschaft und Selbstverwaltung, passim; eine Aufstellung außerordentlicher Abgaben S. 94.

- 11) Hierzu Jessen-Klingenberg, S. 12 ff. In dieser Arbeit auch Einzelbelege, auf die im Folgenden verzichtet wird, insbesondere, wenn es sich um Zitate aus archivalischen Quellen handelt.
- 12) Ausführlich behandelt bei Jessen-Klingenberg, S. 15 ff.
- 13) Jüngste und beste Darstellung der ritterschaftlichen Kämpfe von Chr. Degn, Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1721—1830, Geschichte Schleswig-Holsteins, 6. Bd., Neumünster 1960, S. 293 ff.
- 14) Über die Ideen der älteren Liberalen und ihre Wirksamkeit in Nordfriesland: J. Jensen, Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, 1797—1864, Neumünster 1961, S. 20 ff. und S. 75 ff.
- 15) s. Jessen-Klingenberg, S. 33—44.
- 16) Der Tilgungsplan sah vor, daß die Landschaft jährlich einen von der Regierung festgesetzten Betrag von ihren Schulden abtrug; außerdem sollte sie für die bereits aufgenommenen und künftig zu kontrahierenden Kapitalien die Genehmigung der Regierung einholen. Die Landesversammlung hätte also nicht mehr nach freiem Ermessen die landschaftlichen Steuern ausschreiben und den Haushalt aufstellen können, s. Jessen-Klingenberg, S. 166 ff.
- 17) Eiderstedt war damit die einzige Landschaft Schleswig-Holsteins, der kein Schuldentilgungsplan vorgeschrieben war.
- 18) Über Johannsens Persönlichkeit und Amtsführung, s. J. Jensen, S. 246 und Dansk Biografisk Leksikon, Bd. XII, S. 30.
- 19) Zum Propstwahlprivileg s. Jessen-Klingenberg, S. 60 ff.
- 20) Der Physikus wurde von der Landesversammlung gewählt und von der Deutschen Kanzlei bestallt; Einzelheiten zu diesem Privileg bei Jessen-Klingenberg, S. 109 ff.
- 21) J. Jensen, S. 275; Jensen hat diese Vorgänge und ihre Bedeutung des näheren erörtert. Im einzelnen ausführlicher Jessen-Klingenberg, S. 178 ff., wo insbesondere auf die Folgen der Eidesverweigerung für die landschaftliche Selbstverwaltung eingegangen wird.
- 22) J. Jensen, S. 276.
- 23) A. Geerkens, Die Landschaft Eiderstedt das Muster einer Bauernrepublik: Heimatbuch der Nordfriesen, Hamburg (1957), S. 168.

Über den Verfasser des *Chronicon Eiderostadense vulgare*

Von Goslar Carstens

Die älteste Chronik Eiderstedts, die Professor Michelsen 1829 unter dem Namen „*Chronicon Eiderostadense vulgare*“ veröffentlicht hat, berichtet über mancherlei Eiderstedter Begebenheiten aus der Zeit von 1103 bis 1547¹⁾. Von der Chronik sind verschiedene Handschriften vorhanden, die aber in Einzelheiten nicht miteinander übereinstimmen. Die Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts, u. a. Peter Sax und Heimreich, haben sie benutzt. Wahrscheinlich wird es sich bei der Chronik um dieselbe handeln, die von den Chronisten auch als *Manuscriptum Eiderostadense Mss. vetust.* oder als *Annales Eiderostadense* bezeichnet wird.

Die Chronik ist 1923 durch I. Jasper nach der von Michelsen benutzten Abschrift neu herausgegeben²⁾. Keiner nennt den Namen des Verfassers. Offenbar war der Name schon im 17. Jahrhundert nicht mehr bekannt, da Peter Sax und Heimreich ihn sonst wohl erwähnt hätten.

Michelsen vermutet, die Chronik sei aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst von einem Eiderstedter Landmann in der Zeit von Christian I. niedergeschrieben und später von weiteren Chronisten fortgesetzt worden³⁾. Reimer Hansen, der sich mit der Chronik eingehend befaßt hat, meint, der Verfasser sei ein Landmann gewesen, der mit der Verwaltung des Landes zu tun hatte, oder einer von den Beamten des Stallers. Für einen Geistlichen hält er ihn jedenfalls nicht, wie Petreus, der meint, ein „Eyderstedtischer Prester“ habe sie in der „papisterei thosamen gekluwet“⁴⁾. Reimer Hansen kommt zu dem Ergebnis, daß die Chronik bis zum Jahre 1481 von dem ersten Verfasser stammen müsse und dann von verschiedenen Personen ergänzt sei. Mit Recht weist Reimer Hansen darauf hin, daß der Verfasser bei verschiedenen Ereignissen mitgewirkt habe. Irgendeine Folgerung zieht er jedoch nicht daraus.

Aus der Chronik selbst dürfte sich aber der Name des Verfassers eindeutig ergeben.

Besonders auffallend ist die Wiedergabe der Verfolgung der Mörder des Stallers Jon Jonssen im Jahre 1461. Der Verfasser beschreibt den Vorfall derart lebendig, daß er bei der Verfolgung dabei gewesen sein muß. Er ver-